

**Neufassung vom 23.07.2025**

**In Kraft getreten am 23.07.2025**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                          |      |
|------------------------------------------|------|
| Präambel .....                           | S. 2 |
| § 1 Kuratorium .....                     | S. 2 |
| § 2 Wahl der Kuratoriumsmitglieder.....  | S. 3 |
| § 3 Innere Ordnung des Kuratoriums ..... | S. 3 |
| § 4 Inkrafttreten .....                  | S. 3 |

### **Präambel**

- (1) Mit der Entwicklung eines Innovations- und Technologiecampus auf dem ehemaligen Krankenhaus-Areals möchte die Stadt Böblingen die Ansiedlung innovativer Unternehmen und zukunftsorientierter Arbeitsplätze unterstützen und damit den regionalen Wirtschaftsstandort stärken sowie die führende Position Baden-Württembergs weiter ausbauen.
- (2) Durch die Bildung eines Kuratoriums sollen diese langfristigen Aufgaben und Ziele der Stadt Böblingen in das gesellschaftliche und politische Umfeld eingebettet und dadurch gefördert werden.
- (3) Die Stadt Böblingen hat deshalb eine Geschäftsordnung für die Bildung eines Kuratoriums am 22.07.2025 beschlossen.
- (4) Die in der Geschäftsordnung bei personenbezogenen Funktionen verwendeten Formen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 1 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn, höchstens 15 Mitgliedern, die aus verschiedenen Bereichen der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik stammen.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Stadtverwaltung zu beraten und sie bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Das Kuratorium soll dem Austausch und der Vernetzung dienen. Es wird als Impulsgeber insbesondere für die Bereiche Imageförderung, Vermarktung und Ideenfindung gesehen und soll insbesondere die Verbindung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft fördern.
- (3) Die vom Gemeinderat gewählten Kuratoriumsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Stadt Böblingen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Kuratorium bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten eine Entschädigung in Höhe des doppelten Satzes des für die ehrenamtlich Tätigen durch die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ der Stadtverwaltung Böblingen (§ 1 Abs. 2) bestimmten Satzes.

## **§ 2**

### **Wahl der Kuratoriumsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch Beschluss des Gemeinderates bestellt und abberufen. Die Berufung erfolgt für 3 Jahre. Endet die Amtszeit oder die maßgebliche Funktion, endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Kuratorium. Die sendende Institution benennt in diesem Fall eine Nachfolge.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Böblingen ist kraft Amtes Mitglied des Kuratoriums.

## **§ 3**

### **Innere Ordnung des Kuratoriums**

- (1) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Oberbürgermeister der Stadt Böblingen.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums wird aus der Mitte des Gremiums mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Sitzung des Kuratoriums wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Es hat mindestens eine Sitzung je Kalenderjahr stattzufinden. Die Sitzungen finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das die gefassten Beschlüsse und wesentlichen Diskussionspunkte enthält.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.07.2025 in Kraft.

Böblingen, 23.07.2025

Dr. Stefan Belz  
Oberbürgermeister